

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Fassung vom 11. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonen		3
Gegenstand der Abgabe	1	3
Bemessung der Abgabe	2	3
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	3	4
II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau – und Deponiezonen	4	4
III. Verwendung der Erträge		4
Verwendung der Erträge	5	4
Spezialfinanzierung	6	4
IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen		5
Vollzug	7	5
Inkrafttreten	8	5
Aufhebung bisherigen Rechts	9	5
Übergangsbestimmungen	10	5
Auflagezeugnis		5

Die Einwohnergemeinde Uetendorf

erlässt, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 20 Abs. 3.4 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Mehrwertabgabe:

I. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand der Abgabe Art. 1

- 1) Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
 - a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
 - b) bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
 - c) bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).
- 2) Beträgt der Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 Baugesetz).

Bemessung der Abgabe Art. 2

- 1) Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
 - a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 Baugesetz): bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30%, ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 40% und ab dem elften Jahr 50% des Mehrwerts,
 - b) bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 Baugesetz): 30%,
 - c) bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 Baugesetz): 30%.
- 2) Die in Abs. 1 bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:
 - a) ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
 - b) ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 Grundeigentümerbeitragsdekret), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.
- 3) Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- 4) Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3

- 1) Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.
- 2) Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- 3) Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses geschuldet.

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau – und Deponiezonen

Art. 4

- 1) Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 Baugesetz).
- 2) Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.
- 3) Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

III. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 5

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1ter des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 6

- 1) Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86ff. der Gemeindeverordnung.
- 2) Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- 3) Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- 4) Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
- 5) Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 7

- 1) Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
- 2) Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Richtlinien des Gemeinderates über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom 18. Dezember 2014 (mit Revision vom 13. August 2015) aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Art. 10

Erträge aus Mehrwertausgleichsverträgen, die für Planungen abgeschlossen wurden, die vor dem 1. April 2017 öffentlich aufgelegt wurden, werden nach den vertraglichen Bestimmungen, d.h. für allfällige steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen oder Planungsmassnahmen nach Art. 3 RPG oder Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet und fliessen in die Spezialfinanzierung nach Art. 6.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 grossem Mehr gegen 14 Stimmen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Albert Rösti

Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen den Versammlungsbeschluss ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 03.05.2018 und 10.05.2018 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Uetendorf, 16. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Spöri